



No. 11.
Krause II. 1. Titel u. Mechanisch 1-XVI
Winters Gesenius u. Auffgabenfüge.

190426

Maurerische
Bücher - Sammlung
von
GEORG KLOSS.

N^o des Catalogs 20. a.

Stiller N^o _____

Dr. G. Kleps

[Faint, illegible text on a rectangular piece of paper pasted onto the left page of an open book. The text is arranged in several paragraphs and is too faded to be transcribed accurately.]

Über Geheimsein und Offenbarsein.

Ich habe an mehreren Stellen dieses Werkes versprochen, in einer Abhandlung vom Geheimsein die Grundsätze zu erklären, welche mein Verhalten hinsichtlich des Geheimseins der Freimaurerbrüderschaft bestimmen. Ich thue Dieses hier, so gut es mir außerhalb des Ganzen der Wissenschaft möglich ist, in allgemeingültigen Sätzen, ohne alle Erläuterung durch Bilder und Beispiele. Ich schreibe Dieses für ernste, im Denken geübte Leser, welche Wahrheit lieben und suchen. Die schwerere Verständlichkeit liegt zumeist in der Tiefe des Gegenstandes, und darin, daß derselbe hier ohne seinen höheren Zusammenhang, außerhalb des ganzen Wissenschaftsgebäudes, abgehandelt wird.

Es ist für die Erkenntnis jeden Gegenstandes, also auch für die Einsicht in das Geheime, oder in das Geheimsein, erstwesenlich, daß der Urbegriff (die Idee) davon erfaßt werde. Dann erst ist es möglich, einen Gegenstand auch in geschichtlicher Beziehung auf das Leben richtig zu erkennen, und auf diese Erkenntnis ein sachgemäßes und reinesittliches Verhalten zu gründen.

1.

Das Geheimsein, oder besser: die Geheimheit, ist diejenige außenbezugliche Eigenwesenheit (nach außen relative Eigenschaft) eines Wesens, als eines Innern, zu einem andern Wesen, als zu seinem Äußern, wonach das erste hinsichtlich des zweiten in Bezug auf des letzteren Erkenntnisvermögen selbweisenlich (selbständig) ist und lebt, ohne mit selbigem hinsichtlich des Erkenntnisvermögens vereint zu sein. Oder mit andern Worten: geheim ist ein Wesen hinsichtlich eines andern Wesens, sofern es in seiner Wesenheit und in seinem Leben von dem andern nicht er-

kannt wird. Das Geheimsein ist also eine Theileigenschaft der reinen und ganzen Selbwesenheit (Selbständigkeit) eines Wesens nach seinem Sein und Leben, welche letztere darin besteht: daß und sofern ein Wesen ein in sich abgeschlossenes, von allem ihm Äußerem gesondertes, jedoch deshalb nicht ganz getrenntes, Wesen ist nach allen seinen Wesenheiten, nicht bloß hinsichtlich des Erkennens und Erkenntwerdens. — Ferner ist die Verhalteigenschaft des Geheimseins zweier Wesen entweder einseitig, oder wechselseitig, und findet statt sowohl zwischen Wesen, die in dem Verhältnisse der Unterordnung (Abordnung) stehen, als auch zwischen solchen, die sich nebengeordnet sind.

Das Offenbarsein,*) oder Kundbarsein, dagegen, oder besser: die Offenbarkeit, ist die der Geheimheit entgegengesetzte gleichfalls außenbezügliche Eigenwesenheit eines Wesens als eines Innern zu einem andern Wesen als seinem Äußeren: wonach das erste, hinsichtlich des zweiten, bei bestehender Selbwesenheit, für das Erkenntnisvermögen des andern mit selbigem in Vereinwesenheit und Vereinwirkung ist. Oder mit andern Worten: offenbar ist ein Wesen für ein anderes Wesen, sofern es in seiner Wesenheit und in seinem Leben von letzterem erkannt ist und werden kann.

Wird das Geheimsein eines wollenden Wesens in Dessen Zweckbegriff aufgenommen, das ist, wird es beabsichtigt, und stellt dieses Wesen die Bedingungen seines Geheimseins her: so ist es zugleich ein Geheimhalten oder Verheimlichen; und wenn in Absicht des Offenbarseins Dasselbe geschieht, so ist dieses zugleich ein Sich-Offenbaren, — ein Sich-Kundgeben.

Geheimheit bezieht sich mithin auf reine Selbwesenheit, und auf selbständige Gestaltung des eignen innern Lebens, das ist: auf Selbleben; Offenbarkeit dagegen auf Vereinwesenheit, auf vereinwesenliche Gestaltung des eignen innern sowohl, als auch des höhern gemeinsamen Lebens der Vereinten, das ist: auf Vereinleben. Geheimheit ist eine Theiläußerung der selbinnigen Keuschheit; Offenbarkeit dagegen der vereinnigen Liebe.

Aus diesen Begriffbestimmungen ergibt sich zugleich

*) Unter dem Offenbaren pflegt man das für das Erkennen Offne zu verstehen; so daß Offenbarkeit (Kundbarkeit) nur ein Theil ist der ganzen Offenheit oder des ganzen Offenseins.

Ueber Geheimsein und Offenbarsein.

die Beziehung, worin Geheimheit und Offenbarkeit gegeneinander stehen: sie verhalten sich wie entgegengesetzte Selbstwesenheit (Gegenselbheit) zu voreinander entgegengesetzter Selbstwesenheit (zu Vereinselbheit) der Wesen; — in anderer Beziehung aber verhält sich die Gegenselbheit zur Vereinselbheit, mithin insofern auch die Geheimheit zur Offenbarkeit, als Bedingendes zu Bedingtem: weil ein Wesen, nur sofern es ein in sich selbst Wesenliches ist, dann auch in Vereinwesenheit und Vereinleben ein Wesenliches sein kann. Diese letztere Beziehung aber des Geheimseins und Offenbarseins findet nur bei endlichen Wesen statt; denn zunächst im Verhältnisse Gottes zu allen endlichen Wesen in Gott ist die Beziehung der Geheimheit nur einseitig, die der Offenbarkeit hingegen auf ungleichartige Weise wechselseitig, indem für Gott alle seine endlichen Wesen offenbar sind, Gott selbst aber diesen nur offenbar ist, und sich ihnen nur offenbaret, soweit dieselben nach ihrer endlichen Eigenwesenheit der Götterkenntnis fähig sind, und sofern es zugleich dem heiligen Willen Gottes gemäß ist. Daher ist in Gott, und für Gott betrachtet, die Offenbarkeit das Ursprüngliche und Ganze, die Geheimheit aber das Abfolgende (Abgeleitete), Endliche und Untergeordnete.

Das Geheimsein, und das ihm gegenheilliche Offenbarsein, bezieht sich ferner auf das ganze Leben, auf Denken, Wollen und Thun, und auf alle Kräfte des lebenden Wesens, mithin auch auf die Rede in Geberden und Worten, das ist, auf die Sprache im weitesten Sinne. Geheimsein in Etwas hinsichtlich der Sprache ist Schweigen darüber; und sofern es mit Absicht geschieht, Verschweigen; als bleibende Eigenschaft aber gedacht: Schweigsamkeit und Verschwiegenheit. Dagegen Offenbarsein hinsichtlich der Sprache ist: etwas aussprechen, lehren, verkündigen. Schweigen und Verschweigen ist also nur eine Theilerweisung des Geheimseins und des Geheimlebens; daher kann das in Reden Eröffnete oder Offenbarte in anderer, und innerlicher Hinsicht noch geheim sein und geheimgelebt werden.

2.

Mit diesen urwissenschaftlichen Begriffbestimmungen ist der Sprachgeist tief sinniger Völker im Einklange. So ist die allgemeinste Ursylbe, womit das deutsche Volk das Verhältniß des reinen Selblebens bezeichnet: h-m, im Hochdeutschen: heim; worin, nach dem Ursinne der

(*) 2

IV Ueber Geheimsein und Offenbarsein.

menschlichen Sprachlaute, das *h* auf Gefühl, das *m* aber auf Vereinigung und Sammlung nach innen, hindeutet; daher die ganze Ursylbe: heim, gefühlreiches, in sich selbst gesammeltes Leben bezeichnet. Das Wort: heim, deutet für sich, und in den daher stammenden Wörtern: daheim, Heimath, sowie als Endsylbe uralter Land- und Ortsnamen, ein bestimmtes Gebiet selbständigen, in sich beschlossenen Lebens an; und geheim kann mithin auch erläutert werden: als Das, was auf bestimmtem Lebensgebiete heimisch (heimlich) oder daheim ist.*)

Schon von beschränkterer Bedeutung ist die Ursylbe: hehl; die zwar ursprünglich selbständige Ganzheit**) anzuzeigen scheint, aber im Hochdeutschen nur noch, in unedler Bedeutung, von dem fehlerhaften und unbefugten Geheimhalten gebraucht wird.

3.

Der allgemeine Urgrund des Geheimseins ist die reine Selbstheit (Selbständigkeit) des Seins und des Lebens; denn ein Wesen ist für ein anderes Wesen geheim, sofern es hinsichtlich des Erkennens desselben selbstwesentlich ist. Die reine Selbstheit aber ist eine unendliche Wesenheit Gottes, das ist: Wesens; und ebendeshalb ist sie auch jedem endlichen Wesen auf endliche Weise wesentlich. Da jedoch die Selbstheit eines jeden endlichen Wesens, als solchen, hinsichtlich der Selbstheit eines anderen Wesens, bloß eine in irgend einer Hinsicht gegenheitliche (entgegengesetzte) ist: so ist mit ebendieser Gegenseibtheit (entgegengesetzten Selbständigkeit) endlicher Wesen wiederum zugleich auch Vereinigung oder Vereinbildung ihrer entgegengesetzten Wesenheit gefordert; denn nur so sind die endlichen Wesen ein göttlicher Gliedbau (Organismus) in Gott, als dem Einen unendlichen Wesen; oder, wissenschaftlich gesagt: nur so ist Wesen in sich Wesengliedbau. Sofern nun Wesen ihre gegenheitliche Selbstheit hinsichtlich des Erkennens vereinen, sind sie sich wechselseitig offenbar, und sofern Dieses mit Absicht geschieht, offenbaren

*) Sinnvoll ist die Verwandtschaft von heim mit alim, gam, γαμ, gaum, und keim, welches Letztere das zusammengezogene geheim selbst zu sein scheint; — denn jeder Keim ist geheim, und jedes wesentliche Geheime ein Keim.

**) Denn hehl ist derselbe Urling, wovon ὅλος (ganz) und solus (allein), und unser deutsches Wort hohl kommen.

Ueber Geheimsein und Offenbarsein.

sie sich einander. Wenn und sofern dann dabei noch theilweis die reine, unvereinte Selbstheit der sich wechselseitig offenbaren und offenbarenden Wesen für das Erkennen besteht, bleiben sie sich geheim, entweder nur einersits oder wechselseits. — Für Gott ist kein Wesen in keiner Hinsicht geheim; und Gott ist für jedes erkenntnisfähige Wesen das Eine Offenbare und Offenbarte selbst, und zugleich das in alle Ewigkeit Geheime, das Eine Erforschte und zu Erforschende. Doch schon das soeben Gesagte ist außerhalb der Urwissenschaft (Metaphysik) kaum erfasslich; noch weniger erfasslich, und dabei leicht mißverständlich, würde hier alles Weitere sein. Soviel kann indeß dem urwissenschaftlich gebildeten Leser, ohne fernere Erklärung, erhellen: daß Geheimsein und Offenbarsein sich wesentlich auf die allgemeinen Urbegriffe der Selbstwesenheit, der Gegenseitwesenheit und der Vereinselbwesenheit beziehen, welche in den bisherigen philosophischen Systemen als die Kategorie der Relation ahnungweise bezeichnet worden sind; so daß Geheimsein eine Theileigenschaft der Gegenseitwesenheit, und Offenbarsein eine Theileigenschaft der Vereinselbwesenheit ist.

4.

Hieraus ergeben sich unter andern auch folgende für die Lehre vom Geheimsein erstwesentliche Allgemeinsätze. —
 a) Da das Geheimsein und Offenbarsein bloß aufsenbezugliche Eigenschaften sind, so ist bei jedem Gegenstande, sofern dessen Geheimheit und Offenbarkeit untersucht werden soll, zuörderst auf dessen Eigenwesenheit (Natur und Beschaffenheit) zu sehen, und daraus zu entscheiden: ob und inwiefern bei selbigem reine Selbstwesenheit für das Erkennen, das ist Geheimheit, oder vereinte Gegenseitwesenheit für das Erkennen, das ist Offenbarkeit, oder Beides zugleich, und in welchen Grenzen und Verhältnissen Beides, — für das Leben wesentlich, das ist gut und sittlich geboten sei. Also ist insbesondere auch hinsichtlich jeder gesellschaftlichen Werkthätigkeit zuerst zu untersuchen, welches deren Eigenwesenheit, und ob selbige an sich lebewesentlich, das ist, gut und sittlich geboten sei; und dann erst ist im Anschau dieser ihrer Eigenwesenheit entscheidbar, ob und inwiefern selbige nach außen und innen geheim oder offenbar, oder beides zugleich sein könne und solle. Denn das Erstwesentliche für den vollenden und handelnden Menschen ist überhaupt, also auch hinsichtlich des Ge-

VI Ueber Geheimsein und Offenbarsein.

heimseins und Offenbarseins: dafs er rein und ganz auf das Gute gerichtet seie, und dafs er es daher auch bei jedem Gegenstande und für jedes Gebiet des Lebens, vor und noch ohne alle Hinsicht auf Geheimheit und Offenbarkeit, untersuche, ob dieser Gegenstand an und für sich leb- wesenlich, das ist gut, seie; — dann wird ihm auch in und durch diese Einsicht offenbar werden, ob und inwie- weit seine selbeignic, und seine gesellige Wirksamkeit da- für, offenbar oder geheim, oder Beides zugleich, sein sollen und können.

b) Sowie ferner beide, die reine und die vereinte Ge- genseitwesenheit, in Wesen wesentlich, das ist: in Gott göttlich, sind: also sind auch beide, Geheimheit und Of- fenbarkeit, wesentlich; — jede nemlich in ihrem eigen- nen Gebiete, gemäß der Eigenwesenheit der Wesen, und ihrem Lebensstande nach Zeit und Orte. Beide daher, Geheimsein und Offenbarsein, sind, wenn sie auf einen einzelnen Gegenstand unbestimmt bezogen werden, im Un- bestimmten weder zu billigen, noch zu misbilligen, weder anzunehmen, noch zu verwerfen. Vielmehr sind beide, Geheimsein und Offenbarsein, wo sie begründet sind, we- senheitlich, wo sie nicht begründet, oder wo ihr Ent- gegengesetztes begründet ist, wesenswidrig; und im ersten Falle sind sie sittlich geboten, also befugt, im andern aber sittlich verboten, also unbefugt. — Beide, Geheimsein und Offenbarsein, bestehen im Leben Gottes und des Gliedbaues aller Wesen in Gott, zugleich, in, mit und durcheinander. Mithin ist bei jedem Gegenstande, mittelst der Anwendung der vorhin erklärten Urbegriffe der Geheimheit und der Offenbarkeit auf die Eigenwesen- heit desselben, sofern selbige in sich selbst und in der Ge- samtheit ihrer äufseren Lebenbeziehungen erkannt wird, zu entscheiden: ob, wiefern, wie, wo und wie lange da- bei Geheimheit oder Offenbarkeit, oder Beide, stattfinden sollen und können.

Völlig Dasselbe gilt von dem Schweigen und Ver- schweigen, im Gegensatze mit dem Reden und Aus- sprechen; da diese beiden Beschaffenheiten nur Theile und theilweise Äußerungen der Geheimheit und der Offen- barkeit sind, Schweigsamkeit hinsichts Dessen, was und sofern es mit Fug geheim ist, sowie von der andern Seite Redsamkeit hinsichts Dessen, was und sofern es mit Fug offenbar ist, sind beide selbst wesentlich, sitt- lich geboten, und eine Äußerung der Tugend. Beide, die

Ueber Geheimsein und Offenbarsein. VII

Kunst zu reden und zu schweigen, sind gut und schön, wenn sie auf wesentlichen, reinmenschlichen Gründen beruhen; und aus unlauren Gründen und Veranlassungen, als da sind, eitle Hoffnung und Furcht, Vorgunst und Misgunst, Trägheit, Stolz und Eigensucht, soll weder etwas verschwiegen, noch ausgesprochen werden. Der Weise aber weiß und vermag, zu reden und zu schweigen.

c) Ferner ist aus den mitgetheilten Gründen ersichtlich, daß Wahrhaftigkeit sowohl mit der befugten Geheimheit und dem befugten Geheimhalten, als auch mit der befugten Offenbarkeit und dem befugten Offenbaren vereinbar ist; und daß Beides nur dann mit der Forderung der Sittlichkeit übereinstimmt, wenn und sofern es mit Wahrhaftigkeit verbunden, ohne Lüge, Trug, Heuchelschein und Falschheit statt findet.

d) Endlich ist auch offenbar: wie die beherzte und muthige, weisekluge Offenwirksamkeit für das Gute es nicht ausschließt, daß der reinesittliche Mensch auch im Stillen und im Geheimen, wo, wie, wann und soweit Geheimheit wesentlich, also befugt, ist, für dasselbe wirke. Denn für das Gute soll der Mensch in jedem Lebenskreise, auf jede wesengemäße Art, thätig sein.

5. Ebenso zeigen sich mittelst der Urbegriffe des Geheimseins und Offenbarseins die besonderen Gründe, Bedingungen und Grenzen eines jeden von Beiden, und der Vereinheit Beider.

a) Geheimheit findet statt, sofern reine Selbstwesenheit des Seins und Lebens, Offenheit aber, sofern vereinte Selbstwesenheit wesentlich ist. Die allgemeinere Regel bildet reines Selbleben, und vereintes Selbleben, und beide vereint, nur wesengemäße und wesengliedbaugemäße, — giebt, auf Geheimheit und Offenbarkeit angewandt, die besondere Regel: sei geheim und offenbar, und Beides vereint nur wesengemäße und wesengliedbaugemäße. Diese bloß formliche Regel kann indeß, nur Inhalt und Leben anwendbarkeit gewinnen in und durch die Einsicht in den Gliedbau der Wesen und des Lebens in Gott, das ist, nur in und durch Wissenschaft, welche in Geist und Gemüth aufgenommen ist, und von dem Vernünftigen in Weisheit angewandt wird, um Willen und Ausführung zu bestimmen und zu leisten.

VIII Ueber Geheimsein und Offenbarsein.

b) Was nur zu dem reinen Selbleben eines endlichen Wesens, oder auch zu der reinen Selbstheit des Vereinlebens der Wesen eigenlich gehört, so daß es, und sofern es, nicht Vereinheit der Wesenheit weder für die Vollendung dieses innern Lebens selbst, noch für die Vollendung des äußern Selblebens fordert; Dieses ist, insofern, seiner Eigenwesenheit nach, für andere endliche Wesen, sofern sie außerhalb dieses Selblebenkreises sind, geheim; es ist Keuschheit, dasselbe geheim zu halten, aber Frechheit und Unverschämtheit, es zu offenbaren; denn es ist, in steigender Beziehung, reinsittlich, schön, gerecht, und gottähnlich, daß dasselbe geheim gelebt werde. Daher ist Gottinnigkeit, Ehethum und Freundschaft, und überhaupt jedes Verhältniß selbeigenleblicher (persönlicher) Liebe, innerhalb der soeben allgemein ausgesprochenen Grenze, ein wesentliches Gebiet des Geheimen.

c) Dagegen ist alles Lebwesenliche, das ist: alles Gute, auf jedem Lebensgebiete seiner Eigenwesenheit (Natur) nach offenbar und zu offenbarend, sofern es eben seiner Eigenwesenheit nach Vereinwesenheit des Lebens fordert. So ist den Ehegenossen und den Freunden alles offenbar, was ihrer Ehe und Freundschaft wesentlich ist. Ebenso Alles, was dem Leben eines Volkes, als solchem, wesentlich ist, Das ist bestimmt, dem ganzen Volke, und Allen und Jedem im Volke, offenbar zu sein und zu werden; und Was dem Leben der Menschheit als ganzer Menschheit, und jedem Einzelmenschen im Allgemeinen als Menschen und als Gliede der Menschheit eigenwesentlich ist, Das soll der ganzen Menschheit, und jedem Einzelmenschen in ihr, offenbar sein und werden, weil es nur unter dieser Bedingung dargelebt werden, und im Leben vollgedeihen kann.

d) Und für den Einzelmenschen entspringen hieraus die Lebensregeln: sei in dir selbst, in deinem reinen Selbleben, wesentgemäfs und wesentähnlich in Schauen, Fühlen, Wollen und Thun; strebe zugleich, in Maßgabe deines eignen reinen Selblebens, und der Gesamtheit aller deiner äußeren Lebensverhältnisse nach wesentgemäfsen, Wesen ähnlichem Vereinleben; bilde dir, soviel hiezu von deiner Mitwirkung abhängt, deine Lebenskreise in Ehethum, Freundschaft, Freigeselligkeit und Berufeselligkeit, als Glied deines Standes, Wohnortes, Stammes, Volkes, deiner Menschheit, als Glied des Wesengliedbaues in Wesen, zuhöchst als Endwesen in Wesen — selbst wesentgemäfs und Wesen ähnlich; und dem gemäfs bestimme dann auch

Ueber Geheimsein und Offenbarsein. IX

die Kreise deines Geheimlebens und deines Offenbarlebens nach dem Grundsatz: du bist unmittelbar Gott, und in Gott der Menschheit, verpflichtet, alles Das den Menschen, und andern endlichen Wesen, geheim zu halten oder zu offenbaren, was du nach obigen Gründen für geeignet erkennest, daß es geheim oder offenbar sei und gelebt werde.

6. Auch die Rechtgemäßeheit des Geheimseins sowohl, als des Offenbarseins ist nach ebendiesen Grundsätzen in jedem Falle zu entscheiden. Das nach selbigen befugte Geheimsein und Geheimhalten, sowie auch das befugte Offenbarsein und Offenbaren, ist rechtmäßig; das unbefugte dagegen ist rechtswidrig. Denn das Eine Recht ist der Gliedbau aller wechselseitigen äußeren Bedingungen des wesentgemäßen Selblebens und Vereinglebens aller Wesen in Wesen, das ist: in Gott; und insbesondere das innere Menschheitsrecht ist der Gliedbau aller wechselseitigen äußeren Bedingungen, daß alle Menschen, und alle Vereine der Menschen, Eine wesentgemäße, wesentgemäße, in sich gliedbauliche (organische) Menschheit seien, und als solche leben. Dem Menschheitsleben aber als Ganzem, und in allen seinen innern Lebenskreisen, ist auch sowohl reine Selbstheit als vereinte Selbstheit, mithin auch sowohl das befugte Geheimsein, als das befugte Offenbarsein, wesentlich: daher sind die äußeren wechselseitigen Bedingungen des befugten Geheimseins und Offenbarseins ein bestimmter Theilgliedbau des Gliedbaues des Einen innern Menschheitsrechtes; das ist: sie sind ein einzelnes besonderes Recht, welches, nach den hier erklärten Urbegriffen und Grundsätzen über Geheimheit und Offenbarkeit, im Gliedbaue des Einen Rechtes entfaltet wird.

Hier ist indess der wichtige Satz bemerkwerth, der sich in der Rechtlehre über Geheimheit und Offenbarkeit ergibt: daß es eine einzelne, wesentgemäße Rechtangelegenheit der Menschheit selbst, und aller in ihr enthaltenen gesellschaftlichen Ganzen, das ist, jedes Volkes, Stammes, Standes, jedes Ethumes jedes Freundthumes, ja jedes Einzelmenschen insonderheit ist, daß die Grenzen des befugten Geheimseins und Offenbarseins nicht verletzt werden, daß also auch auf jedem Gebiete des Lebens weder unbefugtes Geheimsein und Geheimhalten, noch unbefugtes Offenbarsein und Offenbaren stattfinde. Auch ergibt sich hier

2 Ueber Geheimsein und Offenbarsein.

für jeden Einzelmenschen der Rechtsatz: daß er in allen Dingen Gott und der Menschheit unmittelbar und unauflösllich zu Recht verbunden sei, Das geheim zu halten, und Das zu offenbaren; Was, soweit und in welchem Kreise es, nach den vorhin erklärten Gründen, geheim oder offenbar zu sein geeignet ist.

Zu diesen allgemeinen Grundsätzen über Geheimheit und Offenbarkeit kommen nun noch diejenigen, welche aus der Weltbeschränkung aller endlichen lebenden Wesen (Endlebewesen) hervorgehn.

a) Da in allgemeinemenschlichen Dingen kein Mensch gänzlich unwissend ist, indem vielmehr eine Ahnung des Wesentlichen jedem Menschen inwohnet, so ist es möglich, daß der Mensch viele ihm dargebotne allgemeine Wahrheiten, ohne sie in ihren Gründen zu durchdringen, und ganz zu erkennen, dennoch als Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung Anderer insoweit erfasse, daß sein Geist und Herz davon ergriffen und bewegt, und sein Wollen und Handeln danach bestimmt werde. Ich könnte viele Glieder einer in sich unendlichfach unendlichen Reihe von Einzelwahrheiten auführen, welche, ausserhalb des Ganzen der Wissenschaft ausgesprochen, und von noch nicht wissenschaftlichen Menschen bloß als Ergebnis erfasset, dann, mit Irrthümern und Leidenschaften im unreinen Vereine, eine gefährvolle Begeisterung erzeugen, und indem sie die ingeistige (intellectuelle) Möglichkeit zu Übeln und Gebrechen vollenden, dazu gemißbraucht werden, um in voreiliger, unrichtiger, und nichtreinsittlicher, kurz, um in wesenwidriger, Anwendung das Leben zu zerrütten. Je mehr sich nun das Wissen des Menschen reiniget, erhebet und gliedbildet, jemehr der Mensch zu Erkenntnis des Wissenschaftsgebietes, das ist, zu Wesenschau und Wesengliedbauschau, gelangt, desto mehre und desto höhere solche Wahrheiten sieht er dann ein, die wegen der jetzt noch bestehenden Weltbeschränkung des Menschheitslebens nur mit Weisheit mitgetheilt werden können und sollen. Der weseninnige und wesenschäufige Wissenschaftsforscher ist redlich bestrebt, die Kunstgesetze weiser Mittheilung und Darlegung der Wahrheit zu erforschen, und sie Andern zu lehren; — er wird sowohl die Stunde weisen Schweigens und stillen Wirkens für das Gute, als auch die heilige Feierstunde erkennen, wo er berufen ist,

Ueber Geheimsein und Offenbarsein.

37

durch Offenbekenntniß der Wahrheit, und durch Offenwirksamkeit für das Gute; Gottes Zeuge in Schmerz und Tod zu sein.

Insonderheit erkennt der wesenforschende Weise: daß die Ausbildung des Einen Wissenschaftsgebildes in wesengemäßer Wissenschaftssprache, und die offenkundige Mittheilung desselben, sowie an sich selbst ein erstwesentlicher Theil der Bestimmung der Menschheit, also auch zugleich ein erstwesentliches Bedingniß und Mittel ist, die Menschen von der Weltbeschränkung überhaupt und zugleich auch hinsichtlich der Mittheilung, Erfassung, und wesengemäßen Darlegung der Wahrheit, zu erlösen. — Denn im werdenden Wissenschaftsgebilde wird auch Dieses immer mehr und immer vollkommener geleistet werden: daß jede Einzelwahrheit an ihrer richtigen Stelle, als wohlgeordnetes Glied des Ganzen, im vollen Lichte des Ganzen und aller anderen Glieder erscheine, und von Jedem ganz und rein verstanden und erfaßt werde, der bis zu ihr in Durchschauung des Wissenschaftsgebildes gekommen ist; und daß jede Einzelwahrheit ohne gliedbauliches und gesetzfolgliches Durchforschen und Verstehen des ganzen Wissenschaftsgebildes entweder gar nicht, oder nur insoweit, erfaßt und verstanden werden könne, als der Erfassende zugleich vor falscher Anwendung derselben gesichert worden ist. Daß und wie Dieses zu leisten, sehe ich mit Klarheit ein, und habe es zum Theil anderwärts bereits wissenschaftlich entwickelt. Der Gliedbau der Wissenschaft, sowie derselbe nach seinem Urbegriffe und Urbilde vor dem Auge meines Geistes steht, ist ein so vollwesentliches, vollkommenes, Gott selbst so ähnliches, Ganze, daß, wenn erst derselbe in einem, dem Erstwesentlichen nach gelungenen, Versuche in der Menschheit eines Himmelwörmers da ist, dann jeder Jüngling, indem er ihn zuerst erblickt, unwiderstehlich zu Erforschung desselben durch die Gotteskraft der Wahrheit und der Schönheit, angezogen wird; und zugleich ist dieser Gliedbau erziehkunstlich und lebenskunstlich also angeordnet, daß mit dem gesetzmäßig fortschreitenden Forschen zugleich auch die Kraft und Fähigkeit der Forschung gestärkt und gebildet wird, und daß der Forschende mit der steigenden Erkenntniß der Wahrheit zugleich auch die Lebenskunstweisheit, dieselbe mitzutheilen und darzuleben, stufenweis gewinnt.

Noch ehe der Wissenschaftsforscher dahin gelangt, den Wissenschaftsgebilde, soweit er ihm selbst schon gebildet

xii *Ueber Geheimsein und Offenbarsein.*

heit und und überschaut, offenkundig darzustellen; sowie auch nachher, erkennt derselbe die Verpflichtung an: die reinen Urbegriffe und Urbilder (Ideen und Ideale) aller die Menschheit, und den Menschen als Menschen, angehenden Dinge in ihrer reinen, ewigen Wesenheit offenkundig also darzustellen, daß die Vorbereiteten im Volke es zu verstehen vermögen, die Unvorbereiteten aber seine Mittheilungen für unbedeutend oder für träumerisch halten, mithin auch die dargebotne Wahrheit nicht misbrauchen können. Und zugleich bemüht er sich, schon in diesen für die Vorbereiteten im Volke bestimmten reinurbegrifflichen und urbildlichen (idealen) Darstellungen auch das Verhältniß der ewigen Wahrheit zu der geschichtlichen, das ist der Urbegriffe und Urbilder zu dem Leben, mitzuthellen, und die Kunstgesetze auszusprechen, wonach das Menschheitleben durch rein sittliche, gesetzliche und liebefriedliche Mittel, ohne Gewaltthat jeder Art, als Ganzes und nach allen seinen innern Gliedern und Vereinen derselben, wesensähnlich ausgebildet wird. Und so werden auch die volkverständlichen, aufserhalb des Wissenschaftsgebildbaues gegebenen Darstellungen des Gottinnig-Weisen über das Heilige der Menschheit, nur nutzen, nie und in keiner Hinsicht schaden.

b) Ein Ähnliches gilt von dem in der Weltbeschränkung befangenen Willen und Wirken des Menschen, sowohl eines jeden für sich allein, als auch Mehrere in Gesellschaft. — Hinsichts aller solchen Gegenstände, wofür, und sofern dafür, nur erst im Geheimen wirksam zu sein weise und rechtmäßig ist, bieten sich dem rein sittlich gesinnten Menschen, einzig nur in seinem eignen Selbsten im Heiligthum seines eignen Herzens, und im Ehethum und der selbeigenleblichen (persönlichen) Freundschaft, geweihte, und vor Entweihung sicherbare Kreise der befugten Geheimwirksamkeit dar: denn nur in diesen, die Menschen mit ihrem ganzen Eigenleben vereinenden Kreisen der Ehe und der Freundschaft ist es möglich, daß sich Menschen als ganze Menschen in inniger, durch selbeigenlebliche (persönliche) Liebe gesicherter Vertraulichkeit für dasjenige Gute vereinigen, welches und sofern es in der gegenwärtigen Weltbeschränkung in freigeselliger, mithin offener, Wirksamkeit nicht erstrebt und gebildet werden kann.

Erhält aber ein gottinniger Wahrheitforscher in seinem Eigenleben den bestimmten Beruf, zu Höherbildung

Ueber Geheimsein und Offenbarsein XIII

irgend eines Gesellschaftvereines zu wirken, so erkennt er es als das Zunächst-Wesenliche: daß er den Urbegriff und das Urbild des Vereines in der Würde und Stille der ewigen Wahrheit darstelle; dann in treuer Geschichtsforschung auch das Geschichtsbild des Vereines entfalte, und dasselbe, es nach dem Urbegriffe und Urbilde würdigend, zu dem jetzt gültigen Musterbilde des Vereines weitergestalte. Dieses Alles theilet er dann dem ganzen Vereine auf gesetzlichem Wege, zu allgemeiner Beschauung, und zu eigener selbthätiger Prüfung eines jeden Gemeindegliedes mit; er erwartet dabei das Gedeihen von der göttlichen Macht der dargebotnen Wahrheit, von der ewigjünglichen Kraft der Menschheit, und zuhöchst von dem Beistande Gottes nach Gottes heiligem Willen. Zu Ausbreitung seiner Lehre bedient er sich keines bloß äußerlichen Mittels, er vermeidet Zwang jeder Art, — rein von Überredung und Parteilung bietet er zu jeder gesetzlichen Mitwirksamkeit für das Gute und für die Vervollkommnung des Vereines die Bruderhand: und was ihm auch der Verein für seine Bemühungen erwiedern möge, sein Herz bewahrt Liebe, sein Gemüth stehet in Ruhe, sein Geist bleibt in der Wahrheit, und sein Gewissen sagt ihm, daß er wohlgethan.

c) Auch in Sachen, deren Eigenwesenheit unter jeden, oder doch unter den bereits gegebenen Umständen, Offenbarkeit des Denkens und Handelns gestattet und fordert, werden die Menschen in der Weltbeschränkung zu unbefugtem und nachtheiligem Verhehlen verleitet vermöge ihrer beschränkten Einsicht, oder auch durch ihre irrefeleiteten, oder eigensüchtigen, Triebe und Neigungen. Sofern nun der Einselmensch, und einzelne Gesellschaftvereine, auch innerhalb der Grenzen einer unbefugten Geheimheit, dennoch Lebwesenliches, das ist Gutes und Schönes, wirklich leisten, ist Dieses anzuerkennen, und zu fördern; allein von der andern Seite soll auch die Verderbnis, und die Schwächung, und Hemmung des Guten, welche durch das unbefugte Geheimsein entstehen, anerkannt, und von Denen, welche diese Einsicht gewonnen haben, offen dargelegt werden. Die Einsichtigen aber sind verpflichtet, durch alle menschheitwürdige, reinsittliche und liebefriedliche Mittel dahin zu wirken, daß das unbefugte, mithin dem Gedeihn des Guten hinderliche, Geheimsein und Geheimhalten überall entfernt werde.

2) Reine Vernunft und Geschichte bestätigen den Lehrsatz: je wesentlicher, gottähnlicher, reifer, das Menschtleben heranwächst als Ganzes und als Gliedbau nach allen seinen Gliedern und Theilen, desto mehr verschwindet in ihm das unbefugte Geheimsein, und desto mehr wächst dagegen das befügte Offenbarsein in allen denjenigen menschlichen Dingen, welche, und sofern sie ihrer Eigenwesenheit nach, und gemäß dem Urbegriffe und Urbilde der Menschheit und ihres Lebens, und zugleich nach dem jederzeitigen Lebensstande dieser Erdmenschheit, freigesellige Offenbarkeit und Offenheit fordern, weil sie nur so die auf Erden mögliche Vollwesenheit (Vollkommenheit) erlangen können.

8.

In dem Urbegriffe und Urbilde der Menschheit und ihres Lebens wird erkannt, und ich habe es in dieser Schrift gezeigt und bewiesen: daß Alles, was und sofern es die ganze Menschheit als Gesellschaft aller Einzelmenschen, und was alle Einzelmenschen rein als Menschen, über und vor aller Gegenheit und eigenleblichen Verschiedenheit der Einzelmenschen angeht, — daß alles Dieses seiner Wesenheit nach freigesellschaftliches Vereinwirken, folglich auch die Form freigeselliger Offenheit erfordert; — so die Wissenschaft, die Kunst, das Recht, die Tugend, die Gottinnigkeit, und das Urleben der Menschheit im Menschthunde. Wer also zu dieser Einsicht gelangt, Der ist verpflichtet, auf menschenwürdige Weise, durch reinsittliche, gerechte und liebefriedliche Mittel dahin zu wirken: daß die allgemeinen, alle Menschen zu umfassen bestimmten geselligen Vereine, welche auf jene Wesenheiten des Menschtlebens gerichtet sind, jene ihnen allein vollgemäße Form der freigeselligen Offenbarkeit und Offenheit immer mehr angewinnen, und von unbefugtem Geheimsein und Verhehlen immer freier werden.

Zwar ist ferner für alle, allgemeinemenschlichen Dingen gewidmete Vereine die freigesellige, alle Menschen zu umfassen bestimmte, rein offenbare Wirksamkeit die erste und höchstwesentliche: allein zugleich kann und soll auch für alle diese wesentlichen Zwecke des Menschtlebens in allen untergeordneten und eigenleblichen Kreisen, vorzüglich in denen der Freundschaft und des Ehethumes, zumeist aber in der stillen Selbheit des eignen Geistes und Herzens eines Jeden, gewirkt werden. Wo nun freigesellige, of-

Ueber Geheimsein und Offenbarsein.

xx

fenbare und ofne Wirksamkeit für einen wesentlichen Theil des Menschtlebens, der Weltbeschränkung wegen, noch nicht möglich ist, da und dann wird derselbe durch befugtes Geheim-Wirken der Emselmenschen, sowie der Freundschaften und Ehethümer, begonnen und für die einst offnbare, freigesellige Wirksamkeit vorbereitet; ja sogar zuweilen durch freigeselliges, noch mit unbefugtem Geheimhalten behaftetes Wirken theilweis gefördert. So wie aber die Menschheit in irgend einer die ganze Menschheit, und jeden Menschen als Menschen und als Inglied der Menschheit angehenden, Wesenheit zu offner freigeselliger Vereinwirksamkeit gelangt, so gewinnt diese Angelegenheit urneue Kraft und höheres Gedeihen; und insbesondere wird dann auch Dieses erreicht: das geistverwandte, eigenleblich verbundene Menschen, mittelst des allgemeinen freigeselligen Vereines, auch für alle untergeordnete Kreise enger und engster Vertraulichkeit, umso leichter, ja unfehlbar, sich erkennen und vereinen, um für die allgemeinen Angelegenheiten und Güter der Menschheit zugleich im Stillen und Geheimen zu wirken, und um sodann, soweit möglich, die Früchte ihrer eigenleblichen Wirksamkeit dem allgemeinen, offenen Menschenvereine, der dieser Angelegenheit gewidmet ist, zum gemeinsamen Nutzen und weiteren Vereinwirken darzubringen. — Offenbare und ofne freigesellige Wirksamkeit für jeden der Menschheit und jeden Menschen als Menschen wesentlichen Lebenszweck fördert zugleich die ofne und die befugte geheime Wirksamkeit dafür in jedem untergeordneten Kreise, und verhütet dabei oder heilet jedes unbefugte Geheimwirken. Und wann erst der Menschheitbund, als der freigesellige Urlebenverein für das gesammte Menschtleben, wovon ich die nirgendwo auf Erden vorgefundne, nirgendher erlernte oder entlehnte, in eigener Forschung geschöpfte Lehre mit vollem Fug und Rechte allen Menschen offen verkündige, in dem Leben dieser Menschheit sich entfalten wird, so wird derselbe zugleich auch das höchste und allgemeinste Lebensgebiet sein, und es immer mehr werden, wo gleichgestimmte Seelen, und gottgeweihte Herzen, sich sicher finden und erkennen, um die heiligen Kreise der Ehe und Freundschaft zu bilden, und worin die Freunde Gottes und der Menschheit sich in jeder Stufe der herzinnigtrenen Vertraulichkeit vereinen mögen, um in befugtem Geheimsein, sowie in befugtem offenkundigem Wirken, die Sache Gottes in dem Leben der Menschheit

Dr. G. Kloß

Ueber Geheimsein und Offenbarkeit.

Auf Erden zu fördern. Doch selbst in den Kreisen der innigsten Vertraulichkeit und Liebetreue wird das Geheimsein und Geheimleben in rein und allgemeinmenschlichen Angelegenheiten immer weniger erforderlich werden, und wo immer im Weltall eine Theilmenschheit mit Gottes Hülfe ihr reifes Alter in blühendem, gesundem Leben erreicht, da wird das Geheimsein in allgemeinmenschlichen Dingen mit der Weltbeschränkung selbst endlich ganz verschwinden.

Dieses sind die, hier bloß angedeuteten, Grundsätze über Geheimheit und Offenbarkeit, in deren wissenschaftlicher Erkenntniß ich seit dem Jahre 1808, wo ich zu Höherbildung der Freimaurerbrüderschaft zu wirken begann, insonderheit auch zu Befreiung derselben von unbefugtem Geheimsein zu wirken bestrebt bin. Dieselben Grundsätze erkenne ich noch jetzt als die meinigen an, und sie werden auch in Zukunft mein Verhalten gegen die Freimaurerbrüderschaft, sofern sie noch jetzt, ihrem geschichtlichen Musterbilde zuwider, eine Geheimgesellschaft ist, unabänderlich bestimmen.

Dresden, am 2ten Julius 1821.

Karl Christian Friedrich Krause.





